

(in der Fassung vom 22. September 2014)

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studienprogramm und das Prüfungsverfahren für Promovierende, die ein Promotionsstudium im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule Entscheidungswissenschaften („Graduate School of Decision Sciences“) absolvieren.

Der Promotionsstudiengang dient dem Ziel, eine ordentliche Promotion an der Universität Konstanz zu absolvieren.

Der erfolgreiche Abschluss des Promotionsstudiengangs ersetzt die mündliche Doktorprüfung (gem. der Promotionsordnung der Universität Konstanz § 15 Abs. 5 Allg. Reg. i.V.m. Art. 6 Abs. 4 der Fachspez. Reg. des Fachbereichs Geschichte und Soziologie, Fach Soziologie, Art. 9 Abs. 2 der Fachspez. Reg. des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft, Art. 7 Abs. 3 der Fachspez. Reg. des Fachbereichs Mathematik und Statistik, Fach Statistik, Art. 7 Abs. 2 der Fachspez. Reg. des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft, Art. 6 Abs. 3 der Fachspez. Reg. des Fachbereichs Psychologie, Art. 6 Abs. 3 der Fachspez. Reg. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften).

§ 2 Akademischer Grad

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens im Rahmen der Graduiertenschule wird einer der folgenden akademischen Grade in einem der folgenden Fächer verliehen:

Informatik: Dr.rer.nat.; Politikwissenschaft: Dr.rer.soc.;

Psychologie: Dr.phil., Dr.rer.soc. oder Dr.rer.nat.; Soziologie: Dr.rer.soc.;

Statistik: Dr.rer.nat.; Wirtschaftswissenschaften: Dr.rer.pol.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und berichtet regelmäßig dem Vorstand der Graduiertenschule über die Entwicklungen der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Doktorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Form durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird aus fünf Hochschullehrerinnen und -lehrern sowie im Promotionsverfahren betreuungsberechtigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Graduiertenschule, einer Vertretung der Promovierenden der Graduiertenschule mit beratender Stimme sowie der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der Graduiertenschule mit beratender Stimme gebildet. Mindestens drei Hochschullehrerinnen und -lehrer sollen dem Prüfungsausschuss angehören. Die Mitglieder ein-

- 2 -

schließlich Vorsitz und Stellvertretung werden für die Dauer von drei Jahren vom Vorstand der Graduiertenschule bestellt.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule beträgt sechs Semester einschließlich der Anfertigung der Dissertation.
- (2) Die maximale Promotionsdauer beträgt fünf Jahre. Promovierende, die die maximale Promotionsdauer überschreiten, verlieren den Prüfungsanspruch und damit die Zulassung in diesem Promotionsstudiengang. § 12 Abs. 5 bis 8 dieser Prüfungsordnung sowie § 1 Abs. 5 bis 7 der Allg. Reg. der Promotionsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs sind 180 ECTS-Credits zu erwerben. Dabei entfallen 120 ECTS-Credits auf die Anfertigung der Dissertation. Auf Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiengangs sowie die Disputation über die Dissertation entfallen insgesamt 60 ECTS-Credits.

§ 5 Betreuung

- (1) Jede Doktorandin/jeder Doktorand wird von einem Dissertationskomitee bestehend aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern bzw. im Promotionsverfahren betreuungsberechtigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut. Zwei der BetreuerInnen müssen Mitglieder der Graduiertenschule sein. Mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer muss aus einem anderen Fachbereich bzw. von einer anderen Universität stammen. Zwei Mitglieder des Dissertationskomitees sind die Erst- und ZweitbetreuerInnen der Doktorandin/des Doktoranden.
- (2) Zu Beginn des Promotionsstudiums nominiert die Doktorandin/der Doktorand ihre/seine Erstbetreuerin bzw. ihren/seinen Erstbetreuer. In Absprache zwischen der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer und der Doktorandin/dem Doktoranden wird die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer nominiert. Im Einvernehmen mit den Erst- und ZweitbetreuerInnen nominiert die Doktorandin/der Doktorand die dritte Betreuungsperson.
- (3) Die Zusammensetzung des Dissertationskomitees kann sich im Laufe des Promotionsstudiums aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und des Prüfungsausschusses ändern.
- (4) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters muss eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und dem Dissertationskomitee unterschrieben werden, welche die Zusammenarbeit und gegenseitige Verantwortung regelt.
- (5) Wird die Frist nach Abs. 4 nicht eingehalten, kann die Zulassung zum Promotionsstudiengang widerrufen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Frist-

überschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall wird der Prüfungsausschuss über eine entsprechende Fristverlängerung entscheiden.

- (6) Regelmäßige Gespräche zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und mindestens einem Mitglied des Dissertationskomitees sollen stattfinden, um die Fortschritte in der Dissertation und innerhalb des Promotionsstudiums zu diskutieren. Details regelt die Betreuungsvereinbarung.

§ 6 Fortschrittsberichte, Präsentationen der Dissertationsarbeit

- (1) Die Promovierenden müssen in Abständen von sechs Monaten einen Fortschrittsbericht einreichen. Der erste Fortschrittsbericht, der spätestens bis Ende des zweiten Semesters einzureichen ist, beinhaltet die folgenden Dokumente:
- a) ein Dissertationskonzept, welches das geplante Thema der Dissertation, die zu untersuchenden Forschungsfragen, die geplante Methodik, die erwarteten Ergebnisse sowie eine Bibliographie beinhaltet. Über den Umfang des Dissertationskonzepts entscheidet die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer.
 - b) einen Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation
 - c) den aktuellen Notenspiegel.

Anhand des Fortschrittsberichtes entscheidet das Dissertationskomitee, inwiefern die Doktorandin/der Doktorand mit dem Dissertationsvorhaben fortfahren kann oder ob Revisionen notwendig sind.

- (2) Alle weiteren Fortschrittsberichte beinhalten Folgendes:
- (a) das aktuelle Thema der Dissertation
 - (b) einen Bericht über die bisher geleistete Dissertationsarbeit
 - (c) eine Auflistung von Forschungspapieren (angefertigt und in Bearbeitung)
 - (d) eine Übersicht der noch zu erledigenden Dissertationsarbeit
 - (e) einen Zeitplan für die Erledigung der restlichen Dissertationsarbeit
 - (f) den aktuellen Notenspiegel.
- (3) In höchstens sechsmonatigen Abständen müssen die Promovierenden ihre Dissertationsarbeit vor einem Mitglied ihres Dissertationskomitees im Rahmen der Forschungsseminare/-kolloquien der Graduiertenschule präsentieren.
- (4) Werden die Fristen nach Abs. 1 und 3 nicht eingehalten, kann die Zulassung zum Promotionsstudiengang widerrufen werden. Es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall wird der Prüfungsausschuss über eine entsprechende Fristverlängerung entscheiden.

§ 7 Sprache der Graduiertenschule

Die Lehr- und Prüfungssprache des Promotionsstudiengangs ist Englisch.

§ 8 Aufbau des Promotionsstudiums

- (1) Die Graduiertenschule umfasst folgende vier Forschungsbereiche:
 - Bereich A: „Behavioural Decision Making“
 - Bereich B: „Intertemporal Choice and Markets“
 - Bereich C: „Political Decisions and Institutions“
 - Bereich D: „Information Processing and Statistical Analysis“.
- (2) Im ersten Jahr des Promotionsstudiums wird ein Schwerpunkt aus den Bereichen gemäß Abs. 1 gewählt. Im Schwerpunkt sind Prüfungsleistungen aus Kursen im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Credits zu absolvieren. In einem anderen Bereich gemäß Abs. 1 sind weitere Prüfungsleistungen aus Kursen (insgesamt 6 ECTS-Credits) zu erbringen.
- (3) Ferner ist im ersten Jahr eine Leistung aus einem Forschungsseminar/-kolloquium (7 ECTS-Credits) aus den Bereichen gemäß Abs. 1 zu absolvieren.
- (4) Im zweiten und dritten Jahr sind insgesamt drei weitere Leistungen aus Forschungsseminaren/-kolloquien (jeweils 7 ECTS-Credits) aus den Bereichen gemäß Abs. 1 zu erbringen.

§ 9 Form der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 2 sind in der Regel schriftlich, in der Form einer Klausur oder einer Hausarbeit zu erbringen. Die Leistungen gemäß § 8 Abs. 3 und 4 umfassen in der Regel einen Vortrag und eine schriftliche Ausarbeitung. Zu Beginn einer Lehrveranstaltung gemäß § 8 können die Dozentinnen und Dozenten auch eine andere gleichwertige Prüfungsform festlegen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils beteiligten Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | für eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | für eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 3 = befriedigend | für eine durchschnittliche Leistung |
| 4 = ausreichend | für eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen entspricht |
| 5 = nicht ausreichend | für eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Wird eine Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 2, 3 oder 4 nicht bestanden, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig eine alternative, gleichwertige Prüfungsleistung absolviert werden. Über die Gleichwertigkeit der Ersatzleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Ersatzleistung muss zum nächstmöglichen Termin erbracht werden und spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Semesters.
- (2) Wird eine Ersatzleistung aus § 8 Abs. 2, 3 oder 4 mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden und es erlischt der Prüfungsanspruch im Promotionsstudiengang.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sein denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer Kandidatin/eines Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt, zu welchem Termin und in welcher Form sie/er sich der Prüfung zu unterziehen hat.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs im Promotionsstudiengang.
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb eines Monats beantragen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr/ihm die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, welche bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.
- (8) Promovierende, die über Abs. 7 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 13 Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Werden an anderen Universitäten oder an anderen Fachbereichen der Universität Konstanz Prüfungsleistungen erbracht, die den Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 2, 3 oder 4 gleichwertig sind, so werden diese für den Promotionsstudiengang (unter Anrechnung der für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen dieses Studiengangs weitgehend entsprechen. Prüfungsleistungen aus einem vorangegangenen Studium, welches Zugangsvoraussetzung für diesen Promotionsstudiengang war, sind von dieser Regelung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei diesen Lehrveranstaltungen um Angebote für Promovierende innerhalb einer Fast-Track-Option eines Master-Studiengangs. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 14 Zulassung zum 2. und 3. Jahr der Graduiertenschule

- (1) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters müssen dem Prüfungsausschuss die folgenden Nachweise über einen erfolgreichen Abschluss der beiden ersten Semester vorgelegt werden:
- a) Bescheinigungen über alle nach § 8 Abs. 2 und 3 zu erbringenden Prüfungsleistungen, wobei die Prüfungsleistungen mit der Note „ausreichend (4,0)“ oder besser beurteilt sein müssen
 - b) die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung gemäß § 5 Abs. 4
 - c) der erste Fortschrittsbericht (vgl. § 6 Abs.1).

Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund dieser Unterlagen formal über die Zulassung zum 2. und 3. Jahr des Promotionsstudiengangs.

- (2) Der Prüfungsanspruch im Promotionsstudiengang erlischt, wenn diese Nachweise nicht bis zum Ende des zweiten Semesters vorgelegt werden können, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall wird die Frist vom Prüfungsausschuss entsprechend verlängert.

§ 15 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

Nach Fertigstellung der Dissertation und Erbringung der Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 4 kann der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt gem. § 6 der Promotionsordnung der Universität Konstanz gestellt werden.

§ 16 Dissertation

Die Dissertation ist gem. § 8 der Promotionsordnung anzufertigen und wird gem. § 8 Abs. 4 und 5 der Promotionsordnung bewertet. Die Veröffentlichung der Dissertation richtet sich nach § 17 der Promotionsordnung. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der zuständigen Fachbereichssprecherin bzw. vom zuständigen Fachbereichssprecher gem. § 7 Allg. Reg. der Promotionsordnung als Referentinnen und Referenten der Dissertation bestellt. In der Regel bilden die Betreuerinnen und Betreuer gem. § 5 Abs. 1 die Mitglieder der Prüfungskommission gem. § 7 Allg. Reg. der Promotionsordnung.

§ 17 Disputation (mündliche Abschlussprüfung)

Der Promotionsstudiengang wird durch eine mündliche Abschlussprüfung in Form einer Disputation über die Ergebnisse der Dissertation abgeschlossen, welche von den Betreuerinnen und Betreuern der Dissertation mit einer Note gemäß § 10 bewertet wird. Für die Festsetzung des Termins, die Durchführung, das Bestehen und die Wiederholung der Disputation gelten die Bestimmungen für die mündliche Doktorprüfung gemäß den §§ 7, 9, 10 u. 11 Allg. Reg. der Promotionsordnung entsprechend. Für die erfolgreich absolvierte Disputation werden 8 ECTS-Credits vergeben.

§ 18 Bestehen der Prüfungen und Bildung der Gesamtnote

- (1) Eine Prüfungsleistung nach § 8 ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.
- (2) Der Promotionsstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen
 - a) wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 2, 3 und 4 mit der Note „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet wurden,
 - b) die nach Abs. 3 berechnete Gesamtnote „ausreichend (4,0)“ oder besser beträgt
 - c) die Disputation mit der Note „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet wurde und
 - d) die Dissertation gemäß § 8 Allgemeine Regelungen Promotionsordnung angenommen wurde.
- (3) Die Gesamtnote für den Promotionsstudiengang errechnet sich aus den mit ECTS-Credits gewichteten Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 2, 3 und 4 sowie der Disputation nach § 17.

Bei der Bildung der Gesamtnote für den Promotionsstudiengang wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so errechnete Prüfungsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

§ 19 Prädikat der Promotion

In das Prädikat der Promotion gehen die Note der Dissertation mit $\frac{2}{3}$ und die um die Zahl 1 verminderte Gesamtnote des Promotionsstudiengangs mit $\frac{1}{3}$ ein.

§ 20 Urkunde und Zeugnis

Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiengangs werden der Absolventin/dem Absolventen eine Urkunde und ein Zeugnis der Graduiertenschule in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Die Urkunde und das Zeugnis tragen das Datum der Disputation und werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Promotionsurkunde wird vom Zentralen Prüfungsamt gem. § 16 Allg. Reg. Promotionsordnung der Universität Konstanz nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht ausgestellt. Die Promotionsurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor und der zuständigen Fachbereichssprecherin bzw. dem zuständigen Fachbereichssprecher unterzeichnet.

§ 21

Im Übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Promotionsordnung anzuwenden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals ab dem Sommersemester 2014.

Anhang

Empfohlener Studienablaufplan

Studienjahr	Studienleistungen	ECTS-Credits
1	<ul style="list-style-type: none"> • Kurse (insgesamt 18 ECTS) aus dem Schwerpunktbereich • Kurse aus einem anderen Bereich (insgesamt 6 ECTS) • 1 Forschungsseminar/-kolloquium à 7 ECTS • Ausarbeitung des Dissertationsvorhabens • 1 Fortschrittsbericht am Ende des 1. Jahres 	18 6 7
2	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Forschungsseminare/-kolloquien à 7 ECTS • Dissertationsarbeit • 2 Fortschrittsberichte (in Abständen von 6 Monaten) 	14
3	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Forschungsseminar/-kolloquium à 7 ECTS • 2 Fortschrittsberichte (in Abständen von 6 Monaten) • Dissertationsabschluss • Disputation à 8 ECTS 	7 8
		60

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 47/2014 vom 22. September 2014 veröffentlicht.